

Wasserwirtschaft und Wasserrecht.

Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen u. allgemeine Landeskultur.

Offizielles Organ des Wasserwirtschaftlichen Verbandes der westdeutschen Industrie.

Herausgegeben von dem **Vorsteher der Wuppertalsperren-Genossenschaft,**
 Bürgermeister **Hagenkötter** in **Neuhüdeswagen.**

Jeder Jahrgang bildet einen Band, wozu ein besonderes Titelblatt nebst Inhaltsverzeichnis ausgegeben wird.

Dr. 4.

Neuhüdeswagen, 1. November 1904.

3. Jahrgang der Talsperre.

Wasserwirtschaft im Allgemeinen.

Die Wasserverhältnisse der Provinz Westpreußen

hinsichtlich der Benutzung für gewerbliche Zwecke.

(Fortsetzung aus dem Bericht des Herrn Professors Holz in Aachen, erstattet dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe am 15. Mai 1902.)

Besondere Bearbeitung des Flußgebietes der Brahe.

Ausgleich der Wassermengen.

Erhöhung des Niedrigwassers.

Gegenüber dem Mittelwasser von 5,7 Lit./sec./qkm gibt das Weichselbuch ein mittleres Niedrigwasser = 2,7 Lit./sec./qkm an, ausnahmsweise allerdings nur 1,9 Lit. Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Niedrigwasserwerte hängt namentlich noch von der Dauer der Niedrigwasserzeit ab. Diesbezügliche Nachweise über den Abflußvorgang bei der Brahemündung (bei Wehstelle = 4526 qkm) liegen nur für das Jahr 1896 vor, in welchem gemäß dem obigen die Abflußhöhe 162 mm betrug, entsprechend 5,1 Lit./sec./qkm, 23 cbm/sec. Mittelwasser und 731 Millionen Kubikmeter Jahresabfluß. Für die einzelnen Monate gelten hierbei folgende Zahlen:

1896	Abfluß Millionen Kubikmeter	Lit./sec./qkm
Januar	65	5,4
Februar	72	6,0
März	81	6,8
April	77	6,4
Mai	68	5,7
Juni	42	3,5
Juli	31	2,6
August	50	4,2
September	60	5,0
Oktober	69	5,8
November	54	4,5
Dezember	62	5,2
Im Jahre 1896	731	—
In 1 Monat im Mittel	61	5,1

In dieser Zusammenstellung erscheint die Zahl 2,6 Lit./sec./qkm als kleinster Abfluß, allerdings im Monatsdurchschnitt.

Wollte man die in diesem Jahre vorhandene Schwankung beseitigen, also für jeden Monat 61 Millionen Kubikmeter sichern, so wäre ein Stauraum erforderlich, welcher den in den 4 Monaten Juni bis September vorhandenen Mangel decken kann. Dieser Stauraum müßte eine Größe von 61 Millionen

Kubikmeter besitzen, d. h. zufällig ebensoviel, wie das Monatsmittel beträgt, d. i. $8\frac{1}{3}\%$ von der Jahresmenge.

Will man entsprechende Ermächtigungen für das Gebiet von 1839 qkm bei der Mühlhofer Schleuse anstellen, so ist zunächst zu bedenken, daß der Abflußvorgang hier ein künstlicher ist. Dieser Umstand verbietet aber nicht die bezügliche Prüfung.

Der Abfluß vollzog sich hier nach Maßgabe der folgenden Zahlen (in Millionen Kubikmeter):

Monat	1899	1900	1901
Januar	60	46	44
Februar	56	48	41
März	50	70	53
April	43	45	36
Mai	43	29	36
Juni	33	23	22
Juli	28	22	19
August	32	22	—
September	41	32	32
Oktober	37	32	—
November	44	27	—
Dezember	49	40	—
Mittel	43	36	—

Um den Ausgleich auf die angegebenen Monatsmittel (43 bezw. 36 zu ermöglichen, hätte es der folgenden Größen eines Ausgleichbehälters bedurft:

In Zeitabschnitt	a (Ueberschuß)	37 Millionen Kubikmeter,
"	b (Mangel)	44 " "
"	c (Ueberschuß)	65 " "
"	d (Mangel)	65 " "

Die Zahl 37 darf als zu klein gelten, da die Erdmonate des Jahres 1898 nicht vorliegen. Dagegen sind die Zahlen 65 Millionen Kubikmeter jedenfalls zu groß, da wegen des Neubaus im ersten Halbjahr 1900 außergewöhnlich viel Wasser abgelassen wurde, womit naturgemäß ein verstärkter Mangel in dem weiteren Jahresverlauf verbunden war.

Die Zahl 44 Millionen Kubikmeter erscheint jedoch zutreffend, abgesehen von der Zufälligkeit des Jahres 1899. Auch diese Zahl ist etwa ebenso groß, wie das betreffende Monatsmittel = 43 Millionen Kubikmeter.

Hiernach wäre zum vollkommenen Ausgleich des Wassers eine Ausgleichmenge nötig gewesen:

- für das Gesamtgebiet der Brahe im Jahre 1896 61 Millionen Kubikmeter,
- für das Gebiet oberhalb der Mühlhofer Schleuse im Jahre 1899 44 Millionen Kubikmeter.

Wählt man diese Zahlen zum Ausgang, so entsteht die Frage, ob man in den in Betracht kommenden Seen diese Wassermengen zurückhalten kann.

Oberhalb Mühlhof beträgt die Gesamtfläche der größeren Seen 75,3 qkm. Die Zurückhaltung von 44 Millionen Kubikmeter erfordert eine Vermehrung der Schwankungshöhe dieser

Seen um 0,58 m. Die zusammenhängende Hauptseengruppe bei Schwornigatz, einschließlich der Ziehhener Seengruppe, hat für sich 37 qkm; bei Benutzung lediglich dieser Seenfläche müßte die Schwankungshöhe 1,19 m betragen.

Die größeren Seen des Gesamtgebietes der Brahe haben zusammen 100 qkm Fläche. Die Bereitstellung der 61 Millionen Kubikmeter erfordert eine durchschnittliche Höhen-

$$\text{Schwankung} = \frac{61}{100} = 0,61 \text{ m.}$$

Zum Vergleich sei angeführt, daß die größte Schwankungshöhe der Schwornigatz-Seenplatte bei den einzelnen Pegeln derselben in den Jahren 1899 bis 1901 durchschnittlich 0,4 m betragen hat.

Die vorher nachgewiesenen Schwankungsgrößen müßten darüber hinaus noch wirksam werden.

In Anbetracht der großen Zahl der im Brahegebiet vorhandenen Seen erscheint es nicht zweckmäßig, alle Seen nach einem einheitlichen Plane zu der künstlichen Ausgleichwirkung heranzuziehen; bei den meisten müßte dies der örtlichen Anregung durch die Behörden überlassen bleiben. Jedoch wird es möglich sein, die Schwornigatz- und Ziehhener Seengruppe planmäßig auszubauen.

Hierbei kommt vor allem die Höhenlage des bei Mühlhof beginnenden Veriefungskanals in Betracht. Dieser ist derart, daß eine erhebliche Absenkung des unmittelbar oberhalb gelegenen Staupegels, der auf etwa + 119 m liegt, nicht angängig ist, da im Falle einer solchen Absenkung nicht mehr genügend Wasser in den Kanal tritt.

Dagegen erscheint es möglich, den Spiegel über + 119 hinaus, etwa bis + 120 (vielleicht auch noch höher), schwanken zu lassen. Hierdurch werden Änderungen an der Mühlhofer Schleuse bedingt; diese sind aber durchführbar.

Der Spiegel von + 119 reicht gegenwärtig durch die Deichfessette hinauf bis in die Nähe von Schwornigatz. Diese Seenfette hat fast ausnahmslos steile, zur Wasserhebung geeignete Ufer.

Mit dieser Hebung im Zusammenhang wird empfohlen eine Vertiefung der Verbindungsstrecken der Seen bei Schwornigatz. Diese Vertiefung hat den Zweck, zu erreichen, daß der Karzhien-Müskendorfer See, welcher jetzt auf + 120 m liegt, den Raum zwischen + 120 und + 119 für den künstlichen Ausgleich zur Verfügung stellt. Durch die hiermit verbundene Senkung des Wasserpiegels wird gleichzeitig ein Nutzen für die oberhalb an der Brahe bei Zechlau gelegenen Wiesen erreicht. Technisch einfacher würde vielleicht ein Aufstau des hierfür nicht ungeeigneten Müskendorfer Sees über + 120 hinaus sein durch ein Stauwerk unmittelbar südlich von Schwornigatz; hierdurch entsteht ein Nachteil für die Zechlauer Wiesen, vor dessen Entschädigung man aber nicht ohne weiteres zurückschrecken sollte.

Die Ziehhener Seengruppe liegt auf + 126 m. Die nach Osten abfließende Brahe senkt sich auf kurze Strecke hier auf + 125 ab. Dadurch ist es möglich, mittels Vertiefung dieser Abflaßstelle den Ziehhener See auf + 125 abzusenken und derart den Stauraum zwischen + 125 und + 126 nutzbar zu machen. Vielleicht ist außerdem noch eine Hebung des Seespiegels über + 126 hinaus möglich.

Auf diese Art können planmäßig die Schwornigatz-Ziehhener Seen um 1 m Speicherhöhe vergrößert werden. Dadurch allein wird ein Raum von 37 Millionen Kubikmeter bereitgestellt.

Darüber hinaus würde man zunächst an den Ausbau der weiter oberhalb gelegenen größeren Seen herangehen, namentlich im Gebiet der Spriza.

Was würde man lediglich mit den obigen 37 Millionen Kubikmeter erreichen?

Wird dieser Inhalt in der Weise verwendet, daß bei der Mühlhofer Schleuse die Abflussmengen der trockenen Zeit möglichst vergrößert werden, so wäre z. B. im Jahre 1899

die monatliche Wassermenge nicht unter 41,6 Millionen Kubikmeter gesunken, d. i. die kleinste Wassermenge hätte 97 % des Mittelwassers betragen.

Will man andererseits mittels der 37 Millionen Kubikmeter bei der Mündung der Brahe möglichen Ausgleich erzielen, so wäre z. B. im Jahre 1896 die Monatsmenge hier nicht unter 53,3 Millionen Kubikmeter gesunken, d. h. nicht unter 87 % des Mittelwassers.

Genau genug werden sich diese beiden Absichten gleichzeitig erfüllen lassen.

Es können nun folgende Schlussfolgerungen als ausreichend gelten:

Gegenwärtig beträgt gemäß dem früheren das Mittelwasser bei der Mühlhofer Schleuse 7,5 Lit./sec./qkm; an der Mündung der Brahe 5,7 Lit./sec./qkm. Somit wird der oben vorgeschlagene Ausbau lediglich der Hauptseengruppe erreichen, daß das kleinste Wasser beträgt:

- bei der Mühlhofer Schleuse $0,97 \cdot 7,5 = 7,25$ oder zur Sicherheit 7,0 Lit./sec./qkm entsprechend 12,9 cbm/sec.;
- bei der Mündung der Brahe $0,87 \cdot 5,7 = 4,96$ oder zur Sicherheit 4,8 Lit./sec./qkm entsprechend 22,4 cbm/sec.

An den Zwischenstationen werden entsprechend dem Niederschlagsgebiete „J“ abgestufte Zahlen Q zutreffen:

$$Q = 12,9 + \frac{J - 1839}{4654 - 1839} \cdot (22,4 - 12,9).$$

Diese Zahlenwerte dürfen als kleinste Wassermengen angesehen werden, insofern, als der Ausbau der übrigen Seen die kleinste Wassermenge noch vergrößert.

Der vorgeschlagene Ausgleich der Seen hinsichtlich der Kraftgewinnung stellt einen Kapitalwert von rund 1,5 Millionen Mark dar. (Fortsetzung folgt.)



Ueber „Die Verstaatlichung der Wasserkräfte“ berichtete auf der 14. Hauptversammlung des Bundes Deutscher Bodenreformer zu Darmstadt am 15. Oktober d. J. Professor Scherer-Zürich folgendes:

Von der staatlichen Gesetzgebung dürfen die Anhänger der Dienstbarmachung der Grundrente nicht zu viel verlangen, vielmehr müsse dieses Ziel auf genossenschaftlichem Wege erreicht werden. Die Gemeinden haben hierbei die größte Aufgabe. Die Dienstbarmachung der Naturkräfte als Kraftquelle fördert den Reichtum eines Volkes. Nicht nur Kohle, sondern auch die Wasserkräfte in Verbindung mit der erzeugten und fortgeleiteten Elektrizität bilden einen unermesslichen Schatz für ein schaffendes Volk. Die Ueberlassung der Kohlen-schätze Westfalens an den Privatbesitz bilde sich immer mehr zu einer großen Schädigung des Volkes heraus. Die Preispolitik des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-syndikats rede eine harte Sprache. Die Kohlenrechte zu bekämpfen, gehört mit zu der schönsten Aufgabe der Bodenreform.

Wie der preussische Staat vor 100 Jahren zum Bergrecht stand, so stehen wir zum Wasserrecht noch heute. Der Wasser-reichtum unserer Berge, die Kraft unserer Bäche und Flüsse, die wohl zurzeit noch halbverfallene Mühlen- und Sägewerke treiben, kann mit Hilfe der Elektrizität zur gewaltigen Kraft-quelle werden. Elektrisches Licht, elektrische Ofen, elektrische Kochherde bieten viele Vorteile. Die Hausindustrie, die Land-wirtschaft, das Handwerk können mit billiger elektr. Kraft zu ihrem Vorteil ausgerüstet werden. Auch die Industrie bedarf der Elektrizität als gewaltiger Betriebskraft. Mit Hilfe der Elektrizität können auch die Erzsätze des Schwyzlandes ge-hoben werden, die heute, wegen des Kohlenmangels, unbewusst liegen müssen usw. Und alles dies läßt sich durch Ausnützung der Wasserkräfte erreichen. Die Schweiz hat denn auch in 10 Jahren 296 elektrische Zentralstellen, deren kleinste 5,5, deren

größte 1200 Pferdekraften entwickeln, eingerichtet. Weitere große Projekte nach dieser Richtung liegen noch vor. In den Gewässern der Schweiz ruht eben eine Riesenkraft. Die Schweiz hat eine jährliche durchschnittliche Regenmenge von 1 Meter. Diese Regenmenge bildet eine Kraft von 40 Millionen Pferdekraften. Davon ist etwa eine Million Pferdekraften dienstbar zu machen. Was das besagt, geht wohl am deutlichsten daraus hervor, daß mit dieser Kraft die Arbeitsleistung von 7 1/2 Millionen Menschen ersetzt wird. Die Wasserkraft erfordert nur einmaliges Anlagekapital und sehr wenig laufende Unkosten, ist also viel billiger als Kohlen. Für je 1 Pferdekraft erfordert die Kraftanlage 6—1100 Franken Unkosten. Anlage, Erhaltung, Amortisation und Verzinsung kosten durchschnittlich pro Pferdekraft 50 bis 100 Franken. Die Wasserkraft, mit Kohle erzeugt, kostet demgegenüber im Durchschnitt 250 Franken. Die Wasserkraften kommen hauptsächlich den kohlenarmen Gebirgsländern zugute. Diese Wasserkraften stehen nun in Gefahr, monopolisiert und daher zum Ausbeute-Objekt der Börsianer und Couponschneider zu werden. Deshalb muß die Bildung von Wasserrechten verhindert werden. Die Trustrierung der Wasserrechte geht bereits in der Schweiz in den ersten Anfängen vor sich. Die Bodenreformer haben im Kampfe gegen die Monopolisierung der Wasserkraften eine ihrer vornehmsten Aufgaben zu erblicken. Für Baden liegen ähnliche Verhältnisse vor wie in der Schweiz. Der Rhein in Baden bietet etwa eine Million Wasserkraften. Baden und Schweiz müssen durch Verträge die Verteilung der Wasserkraften regeln. Die Schrift „Die Verstaatlichung der Wasserkraften in der Schweiz“ von Oskar Schaefer-Zürich bietet in dieser Frage erschöpfendes Material. „Schwarze und weiße Kohle sind aufgespeicherter Sonnenschein, Sonnenschein ist Gottesgabe und soll deshalb Gemeingut der Menschen sein. So schloß der Redner unter großem Beifall.



Der Wasserwirtschaftliche Verband der westdeutschen Industrie hat gegen den Entwurf eines Gesetzes betr.

die Freihaltung des Ueberschwemmungsgebietes der Wasserläufe

folgende Petition an das preussische Abgeordnetenhaus gerichtet:

Arnberg, 10. Oktober 1904.

Im April d. J. gestattete sich der unterzeichnete Verband namens der in ihm vertretenen, in der Anlage verzeichneten Handelskammern und industriellen Vereine — denen inzwischen eine Anzahl größerer Stadtgemeinden beigetreten sind — dem Hohen Hause eine Eingabe zu unterbreiten, in welcher die Ablehnung des demselben vorgelegten Gesetzentwurfs über die Freihaltung der Ueberschwemmungsgebiete, oder wenigstens die Vornahme zahlreicher Aenderungen erbeten wurde. Die von einer Kommission des Hauses dem Entwurf gegebene Fassung trägt nun zwar den von uns erhobenen Bedenken in vieler Hinsicht Rechnung; sie hat aber nicht vermocht, alle Befürchtungen zu zerstreuen, welche sich in den von uns vertretenen Kreisen an denselben knüpfen, und die sich von Tag zu Tag steigern, je mehr der Entwurf den Interessenten bekannt wird. Eine Generalversammlung unserer Mitglieder hat daher beschlossen, bei dem Hohen Hause erneute Vorstellungen anzubringen.

In erster Reihe wiederholen wir die Bitte, den Gesetzentwurf, über welchen dem Vernehmen nach nicht einmal die Strombau-Verwaltungen gehört worden sind, abzulehnen und die Regelung des Hochwasserschutzes bis zu dem doch nicht lange mehr zu verschiebenden Erlaß eines allgemeinen Wassergesetzes zu vertagen. Bei diesem wird, so hoffen wir die Mitwirkung der sachverständigen Interessenten in ausgiebigem Maße vorzusehen werden, die wir gerade bei den Fragen des Hochwasser-

schutzes für ganz unentbehrlich halten. Diese Vertagung ist unseres Erachtens um so unbedenklicher, als die durch Hochwasser herbeigeführten Schäden in dem größten Teile des Staatsgebietes verschwindend geringe sind und man namentlich in den Westprovinzen die Besorgnisse, welche die schweren Hochwasser in Schlesien bei der Staatsregierung hervorgerufen haben, auch nicht im entferntesten teilt. Sollte in einzelnen Flußgebieten ein verstärkter Hochwasserschutz wirklich dringlich sein, so stände ja der Ausdehnung des für die schlesischen Flüsse geltenden Gesetzes von 1900 auf diese Gegenden eventuell nichts im Wege.

Was die Industrie und, wie wir wissen, auch in zunehmendem Maße die landwirtschaftlichen Kreise des Westens von dem Erlasse des geplanten Gesetzes befürchten, ist

1. die finanzielle Tragweite und
2. die unvermeidliche große Belästigung der Flußanlieger.

Was die erstere angeht, so bedarf es keiner Ausführung, daß die weitgehende Einschränkung aller Anlagen in den von dem Gesetz betroffenen Gebieten, namentlich in denjenigen, auf welche § 8 Anwendung finden soll, eine erhebliche Entwertung der Grundstücke und, soweit § 8 A 2 in Betracht kommt, der industriellen Betriebe zur Folge haben muß. Solches würde sich aber nur da rechtfertigen lassen, wo drohende schwere Gefahren für Leben und Eigentum der Talbewohner solche Maßregeln gebieterisch fordern. Wir betonen wiederholt, daß davon in den Westprovinzen gar keine Rede sein kann.

Auch liegt es auf der Hand, daß die Belästigung der Flußanlieger — besonders im Geltungsbereich des § 8 — eine ganz abnorme werden wird. Weit mehr als gut und zu rechtfertigen ist, nimmt ohnedies die neuere Gesetzgebung die Zeit des Unternehmers, insbesondere des industriellen Unternehmers, in Anspruch, die in dem zunehmenden Konkurrenzkampf mit dem Auslande wahrlich nützlichere Verwendung finden könnte. Wer da weiß, welchen Zeitaufwand durch Schreibwerk, Wahrnehmung von Terminen, Beschaffung von Plänen, Katasterauszügen und Nivellements schon jetzt die Nachsuchung beizupolizeilicher Genehmigungen besonders den Bewohnern des platten Landes verursacht, der wird nur mit ernster Sorge daran denken können, was da werden mag, wenn erst für jede Erhöhung der Erdoberfläche oder gar (§ 8) für jede vorübergehende Ablagerung höhere Genehmigung nachgesucht werden muß.

Die aus Anlaß dieser zunehmenden Belästigung in den weitesten Kreisen herrschende Unzufriedenheit würde durch das neue Gesetz unzweifelhaft eine Steigerung erfahren, die der Staatsregierung nicht gleichgültig sein sollte.

Wenn nun aber das Hohe Haus dennoch der Ansicht sein sollte, daß der Staatsregierung verstärkte Befugnisse zur Durchführung des Hochwasserschutzes nicht zu versagen seien, so bitten wir wenigstens um einige Milderungen, die über die Beschlüsse der Kommission noch hinausgehen.

Die Tendenz des von der Kommission eingeschobenen § 1 a ist offenbar die, die Geltung des Gesetzes auf tatsächlich vom Hochwasser ständig bedrohte Gebiete einzuschränken. Es würden jedoch, um festzustellen, welche Gegenden hierzu zu rechnen und welches die Grenzen der Ueberschwemmungsgebiete sind, umfangreiche, jahrelange Vorarbeiten erforderlich sein, bis zu deren Beendigung die Durchführung des Gesetzes zu ruhen hätte. Unter diesen Umständen wird voraussichtlich der Oberpräsident das begreifliche Bestreben haben, möglichst viele Flüsse in das betr. Verzeichnis einzutragen. Um die hieraus, entgegen den Absichten der Kommission, sich ergebenden Bedenken abzuschwächen, schlagen wir vor, in den §§ 1 und 1 a statt des zu weitgehenden Begriffes „Ueberschwemmungsgebiet“ zu sagen „Hochwasserabflußgebiet“, dasselbe zu definieren als dasjenige Gebiet, „welches erforderlich ist für den Durchfluß des größten bekannten Hochwassers“ und hinzuzusetzen „unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse“. Es sei darauf hingewiesen, daß selbst das Gesetz für die schlesischen Flüsse von 1900 analoge Bestimmungen nur für das „Hochwasserabflußgebiet“ trifft

(§§ 17 und 24) und daß kein Grund vorliegt, weniger vom Hochwasser gefährdete Gegenden härter zu behandeln.

Ferner halten wir im § 1 a eine Erläuterung des Begriffs „Beteiligte“ für wünschenswert. Als solche würden u. E. die Strombau-, Meliorations- und Gemeindebehörde, die Grundeigentümer und Stauwerksbesitzer zu bezeichnen sein.

Da die Kommission in § 5 gegen die Beschlüsse der Kreisaußschüsse die Beschwerde an den Bezirksauschuß zuläßt, so dürfte folgerichtig gegen die erstinstanzlichen Beschlüsse des Bezirksauschusses die Beschwerde an den Provinzialrat (statt an den Minister) vorzugehen sein.

Zu § 6 befürworten wir wiederholt die vorherige Anhörung der Beteiligten oder in deren Vertretung der zuständigen Landwirtschafts- und Handelskammern vorzuschreiben.

Nachdem grundsätzlich die Beschränkung der Geltung des Gesetzes auf einzelne besonders gefährdete Wasserläufe in § 1 a vorgeesehen ist, paßt der ja schon im Privatflußgesetz von 1843 enthaltene § 7 nicht recht mehr in das Gesetz hinein. Eventuell wiederholen wir den schon in unserer früheren Petition gestellten Antrag, den Zusatz zu machen „sofern es nicht zu einer an sich zulässigen Anlage am Ufer, zur Unterhaltung bestehender Staumehre, sowie zur Reinigung des Flußbettes erforderlich ist.“ Andernfalls bereitet der § 7 unnötigerweise den Anliegern oft wiederkehrende und zwecklose Belästigungen.

Der § 8 endlich ist derjenige, welcher in unseren Kreisen die größten Bedenken erregt hat. Wird derselbe Gesetz, so können damit einigermaßen ängstliche Behörden den Uferanliegern unabsehbare Schäden zufügen; zum mindesten aber werden nicht endende Belästigungen die Folge sein.

Eine besondere Gefahr liegt in dem Mangel eines Rechtsmittels, denn die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, von dem ja der Landrat seine Anweisungen erhält, kommt als solches kaum in Betracht.

Wir befürworten daher dringend die Beseitigung dieses Paragraphen. Sollte dieses von dem Hohen Hause nicht beliebt werden, so entspricht es angesichts der wichtigen inbetracht kommenden gewerblichen und landwirtschaftlichen Interessen der Billigkeit, die Berufung an den Bezirksauschuß zuzulassen. Sodann würde es sich empfehlen, die von der Kommission, wie wir nicht zweifeln, vorausgesetzte Beschränkung des Paragraphen auf diejenigen Gebiete, welche in das Verzeichnis nach § 1 a eingetragen sind, ausdrücklich auszusprechen. Endlich aber schlagen wir vor, wenn man in diesen Gebieten so weitgehende Beschränkungen der Nutzungsrechte für durchaus notwendig hält, die Genehmigungspflicht zu beseitigen und statt dessen dem Landrat ein Verbotungsrecht mit den üblichen Rechtsmitteln zu gewähren. Hierdurch würde ohne Zweifel das Schreibewerk, welches die Genehmigungspflicht hervorrufen muß, auf kaum ein Zehntel verringert werden, dem Landrat aber zugleich eine schwere Arbeitslast abgenommen werden, wie sich notwendigerweise aus den bei jedem Genehmigungsgeheuch erforderlichen Ortsbesichtigungen ergeben müßte.

Wasserwirtschaftlicher Verband der westdeutschen Industrie.

Namens des Ausschusses:

v. S c h e n c k,

Vorsitzender der Handelskammer zu Arnberg.

* * *

Mitgliederverzeichnis

des

Wasserwirtschaftlichen Verbandes der westdeutschen Industrie.

a) Handelskammern.

Aachen, Altona (Westf.), Arnberg, Barmen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Cassel, Coblenz, Cöln, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Frankfurt (Main), Göttingen, Hagen, Hanau, Hannover, Harburg, Hildesheim, Iserlohn, Lempey, Limburg (Rahn),

Lüdenscheid, M.-Gladbach, Minden, Mülheim (Rhein), Mülheim (Ruhr), Münster (Westf.), Osnabrück, Saarbrücken, Solingen, Stolberg (Rheinl.), Verden, Wesel, Wiesbaden.

b) Wirtschaftliche Vereine.

Zentralverein der deutschen Lederindustrie, Berlin.

Verein für die Interessen der rheinischen Braunkohlenindustrie, Cöln.

Verein der Industriellen des Reg.-Bez. Cöln.

Verein der deutschen Lederleimfabrikanten Rölsdorf-Düren.

Verein für die berg- und hüttenmännischen Interessen, Aachen.

Verein zur Wahrung der gemeinl. wirtschaftl. Interessen in Rheinland und Westfalen, Düsseldorf.

Verein für die bergbaulichen Interessen, Essen.

Verein deutscher Handelsmüller, Berlin.

Rembebezirksverein deutscher Ingenieure, Hagen.

Verein der deutschen Textilveredelungsindustrie, Düsseldorf.

Südwestliche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller, St. Johann.

Verein zur Wahrung der gemeinl. wirtschaftl. Interessen der Saarindustrie, St. Johann.

Berg- und hüttenmännischer Verein zu Siegen.

Siegener Bezirksverein deutscher Ingenieure, Siegen.

Verein der Steinkohlenwerke des Aachener Bezirks, Aachen.

Westdeutscher Holzstoffverband, Deventrop.

Verein westfälischer Pappen-, Papier- und Papierstoff-Fabrikanten, Hücklingsen bei Hemer.

c) Kommunen.

Dortmund, Duisburg, Elberfeld, Hanau, Minden, Rheindt.



Wasserstraßen, Kanäle.

WN, Berlin, den 24. Oktober 1904.

Was wir erwartet haben, ist eingetroffen: Die Kanalgegner nützen den „Schleuseneinsturz bei Meppen“ weidlich als Agitationsmittel gegen die Kanalvorlage aus.

Die „Halleische Zeitung“ u. A. bemühen sich darzulegen, wie Unrecht die „kanalliberale Presse“ gehabt habe, als sie darauf hinwies, daß gegenüber der durch Niederrwasser gesperrten Schiffahrtsstraße der freien Flüsse in der trockensten Zeit gerade kanalisierte Flüsse und Kanäle zuverlässig blieben.

Ist das etwa unwahr, weil ein unvorhergesehenes Unglück eine dieser Wasserstraßen zufällig zu dieser Zeit teilweise vorübergehend unbenutzbar machte? Kommen nicht auch auf den Eisenbahnen Unfälle vor, die eine Strecke auf längere Zeit sperren, und müssen dann nicht andere Bahnstrecken oder andere Verkehrsstraßen in die Bresche springen, ohne verhüten zu können, daß der Handel wie die Transportgesellschaft Verluste an Zeit und Geld erleiden? Die Verkehrsstörung auf dem Dortmund-Emskanal kann sehr wohl hiermit in Parallele gestellt werden. Die Sperre dauerte nur 8 Tage, die Behinderung 5 1/2 Woche. Am 11./9. erfolgte der Einsturz, am 18. war die alte Strecke mit der Koppelschleuse gangbar, am 20./10. die eingestürzte Schleuse wieder brauchbar. Gewiß sind Verluste entstanden, aber sehr bedeutend sind sie weder für den Handel noch für die Schifffahrt. Auch die Kanaleinnahmen haben nicht sehr gelitten. Jedenfalls wird der Verkehr wegen dieses Vorkommnisses den Kanal nicht verlassen.

Die H. Ztg. wirft ferner der kanalfreundlichen Presse vor, sie habe verschwiegen, daß die Zuverlässigkeit der Kanalbenutzung auf Kosten der Anwohner der Lippe erreicht sei, deren Wassermangel durch rücksichtsloses Auspumpen verschärft worden sei. Ja, warum verschweigt dann die H. Ztg., daß

das Pumpwerk an der Lippe nur als Provisorium angelegt wurde, da der Dortmund-Emskanal 1886 nur als Teilstrecke des Rhein-Elbe-Kanals bewilligt wurde und die Speisungsfrage bei der Bearbeitung dieses Projekts anders gelöst werden sollte und gelöst worden ist? Warum verschweigt sie, daß, wie sie doch weiß, durch den von ihr bekämpften Rhein-Leinekanal die Lippe entlastet werden soll, und zwar aus der Weser, welche durch Kanalisierung oder Talsperrenanlagen vollen Ersatz und mehr erhält? Außerdem soll doch die Lippe zum Teil sofort kanalisiert werden, und die Fortsetzung wird wohl nicht lange ausbleiben.

Weil die Kanalfreunde der Regierung wegen zu großer Sparsamkeit bei Ausführung der Meppener Schleuse Vorwürfe gemacht hätten, und weil die Voranschläge des Dortmund-Emskanals um „beinahe 42 Millionen = 70 %“ — in Wirklichkeit waren es rund 15 1/2 Mill. = noch nicht 20 % — überschritten worden seien, folgert die H. Ztg., daß die Anschläge der neuen Kanäle vielleicht wieder zu niedrig wären, so daß statt 300 nachher rund 500 Millionen gebraucht werden würden, wobei vielleicht trotzdem allzu sparsam und darum nicht haltbar gebaut werden würde. Auch hier verschweigt die H. Ztg. ihren Lesern wiederum, was sie wissen muß, nämlich, daß die Anschläge des Dortmund-Emskanals veraltet waren und daß man zwischen Bewilligung und Bau gezwungen war, die Dimensionen des Plans zu vergrößern, während die Abmessungen des Rhein-Leinekanals feststehen und die Anschläge zuguterletzt nachgeprüft und wo nötig verändert sind. Ebenso verschweigt die H. Ztg., daß für den Bevergern-Hannoverkanal, der dieselben Maße wie der Dortmund-Emskanal hat und in ähnlichem Gelände ausgeführt werden soll, trotz der Schleusenlosigkeit 465000 Mk. pro km ausgeworfen sind, während der Dortmund-Emskanal nur 316000 Mk. auf das km gekostet hat. — (Für den Emschertalkanal sind sogar 1,474000 Mk. km veranschlagt.) — Es sind also die von der H. Ztg. vorgebrachten Bedenken ganz und gar hinfällig.

Dagegen geben wir dem Blatte vollkommen Recht, wenn es fordert, der Schleuseneinsturz solle zu Lehre und Mahnung dienen, „daß schon beim Entwurf derartiger Bauten mit den ohne Rücksicht auf unbedingte Sicherheit äußerstenfalls noch zulässigen billigsten Kostenanschlägen nicht gerechnet werden darf.“



Talsperren.

Gesellschaftsvertrag der Rurtalsperren-Gesellschaft.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Notarielle Urkunde

Rept. Nr. 10275.

Gesellschaftsvertrag.

Heute den achtundzwanzigsten März achtzehnhundertneundneunzig,

Erschienen

Vor dem unterschriebenen, zu Stolberg, im Bezirk des Königlich Preussischen Oberlandesgerichts zu Köln wohnenden Notar August Doemens:

1. Herr Philipp Beltman, Oberbürgermeister der Stadt Aachen, zu Aachen wohnend, handelnd als Vertreter der Stadt Aachen auf Grund Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom zehnten März dieses Jahres;

2. Herr Franz Freiherr von Coels, Königlicher Landrat des Landkreises Aachen, zu Aachen wohnend, handelnd hierbei als Bevollmächtigter des Kreis-Ausschusses des Landkreises Aachen auf Grund Vollmacht vom zweiundzwanzigsten März dieses Jahres und auf Grund der Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Aachen vom vierzehnten Dezember vorigen Jahres und zweiundzwanzigsten März dieses Jahres;

3. Herr Maximilian von Breuning, Königlicher Kammerherr und Landrat des Kreises Düren, zu Düren wohnend, handelnd hierbei als Bevollmächtigter des Kreis-Ausschusses des Kreises Düren auf Grund Vollmacht vom vierundzwanzigsten März dieses Jahres und auf Grund Beschlüsse des Kreistages des Kreises Düren vom dreißigsten Dezember vorigen Jahres und vierundzwanzigsten März dieses Jahres;

4. Herr Bergrat Emil Kreiser, Generaldirektor und Kreisdeputierter des Kreises Schleiden, zu Mechernich wohnend, welcher ausweise der diesem Akte beizuschließenden Bescheinigung zum Vertreter des beurlaubten Landrats des Kreises Schleiden bestellt worden ist, handelnd hierbei als Bevollmächtigter des Kreis-Ausschusses des Kreises Schleiden auf Grund Vollmacht vom dreizehnten März dieses Jahres und auf Grund Beschlüsse des Kreistages des Kreises Schleiden vom siebenten Januar und dreizehnten März dieses Jahres;

5. Herr Theodor von Guérard, Königlicher Landrat des Kreises Montjoie, zu Montjoie wohnend, handelnd hierbei als Vertreter des Kreises Montjoie auf Grund Beschlusses des Kreistages des Kreises Montjoie vom zwanzigsten März dieses Jahres und der darin erteilten Ermächtigung;

6. Herr doctor juris Friedrich Willers, Königlicher Landrat des Kreises Jülich, zu Jülich wohnend, handelnd hierbei als Bevollmächtigter des Kreis-Ausschusses des Kreises Jülich auf Grund Vollmacht vom dreiundzwanzigsten März dieses Jahres und auf Grund Beschlusses des Kreistages des Kreises Jülich vom dreiundzwanzigsten März dieses Jahres; und

7. Herr Rudolph Freiherr von Scheibler, Königlicher Landrat des Kreises Heinsberg, zu Haus Hülhoven bei Heinsberg wohnend, handelnd hierbei als Bevollmächtigter des Kreis-Ausschusses des Kreises Heinsberg auf Grund Vollmacht vom zweiundzwanzigsten März dieses Jahres und auf Grund Beschlusses des Kreistages des Kreises Heinsberg vom zweiundzwanzigsten März dieses Jahres, —

welche Vollmachten und Beschlüsse in Urschrift beziehungsweise in beglaubigten Ausfertigungen diesem Akte beigezschlossen werden sollen —

und erklärten, daß sie in ihren vorbezagten Eigenschaften handelnd, für die durch sie vertretenen Kreise beziehungsweise Stadtgemeinde eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit den nachfolgenden Bestimmungen errichtet hätten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Unter der Firma: „Rurtalsperrengesellschaft“ wird eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet, welche ihren Sitz in Aachen hat.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist die Anlage und Unterhaltung von Sammelbecken für die Rur und ihre Nebenflüsse, welche den Zweck haben, die Wasserhältnisse dieser Wasserläufe zu verbessern und das Wasser, sowie die Wasserkraft durch Anlage von Wasserleitungen, Entwässerungen und Bewässerungen, sowie durch Anlage von Elektrizitätswerken, Wassermotoren, Pumpwerken und Kraftübertragungen für Landwirtschaft, Industrie und Kleingewerbe in gemeinnütziger Weise nutzbarer zu machen.

II. Stammkapital und Stammeinlagen.

§ 3.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt fünf Millionen

Mark. Die Stammeinlage der Stadt Aachen, der Kreise Aachen Land, Düren und Schleiden beträgt je eine Million, diejenige der Kreise Montjoie und Heinsberg je dreihundertzwanzigtausend Mark, diejenige des Kreises Jülich dreihundertsechszigtausend Mark.

§ 4.

Die Gesellschafter sind berechtigt, über den Betrag der Stammeinlagen hinaus die Einforderung von weiteren Einzahlungen — Nachschüssen — bis zu fünfzig Prozent und für den Fall, daß sie Kraftübertragungsanlagen für eigene Rechnung ausführen, bis zu weiteren dreißig Prozent, im Ganzen also bis zu achtzig Prozent der Stammeinlagen zu beschließen. Die Einforderung von Nachschüssen ist auch vor vollständiger Einzahlung der Stammeinlagen zulässig. Unter Beobachtung der im Paragraphen dreißig des Gesetzes vom zwanzigsten April achtzehnhundertzweiundneunzig gegebenen Vorschriften kann die Rückzahlung der eingezahlten Nachschüsse — ganz oder teilweise — von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden.

§ 5.

Die Veräußerung von Stammeinlagen oder von Teilen derselben ist den Gesellschaftern nur an Mitgesellschafter und nur mit Genehmigung der Gesellschaft gestattet.

Die zu veräußernden Teile müssen mindestens zwanzigtausend Mark betragen und in Mark durch zehntausend teilbar sein.

III. Rechte und Pflichten der Gesellschaft.

§ 6.

Die Rechte und Pflichten der Gesellschaft bestimmen sich durch diesen Vertrag und soweit er nicht Bestimmungen enthält, durch das Gesetz vom zwanzigsten April achtzehnhundertzweiundneunzig.

§ 7.

Bei den Beschlussfassungen der Gesellschafter gewähren jede zehntausend Mark eines Geschäftssteiles eine Stimme, die durch die Gesellschafter selbst oder durch deren gesetzliche Vertreter oder auch durch Bevollmächtigte der Gesellschafter beziehungsweise deren gesetzlichen Vertreter auf Grund schriftlicher Vollmacht beziehungsweise gehörig gefaßten Beschlusses abgegeben werden.

§ 8.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den erzeugten Strom in den beteiligten Kreisen beziehungsweise der Stadt Aachen nach Maßgabe der Kapitalbeteiligung unter Berechnung der Preise nach gleichen Grundsätzen anzubieten. Die Anträge der Kreise beziehungsweise der Stadt Aachen auf Ueberlassung von Strom zu kommunalen und kleingewerblichen Zwecken sind in erster Linie zu berücksichtigen.

Die Kreise Montjoie, Jülich und Heinsberg haben jedoch keinen Anspruch auf eine Abgabe von Strom aus der Ufstaalperre.

(Fortsetzung folgt.)

Wasserleitungen, Trinkwasser.

Polizeilicher Zwang zum Anschluß von Grundstücken an die städtische Wasserleitung.

Den Grundstücksbesitzern steht hierdurch ein Schadensersatzanspruch gegen die Stadtgemeinde nicht zu.

(Veröffentlichungen des Kaiserl. Gesundheitsamtes.
1902, No. 41.)

Urteil des Reichsgerichts, Siebenter Civilsenat,
vom 29. Dezember 1899.

L a t b e s t a r d.

Die Polizeiverwaltung der Stadt G. hat auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 im Interesse größerer

Sicherheit vor Feuergefahr und vor Gefährdung der Gesundheit durch Genuß verseuchten Brunnenwassers für die Stadtgemeinde G. eine Polizeiverordnung vom 4. Februar 1896 erlassen, wodurch den Eigentümern und Nutznießern der bebauten und zur Bebauung gelangenden Grundstücke die Verpflichtung auferlegt ist, auf besondere Aufforderung der Polizeiverwaltung diese Grundstücke an die städtische Wasserleitung anzuschließen, widrigenfalls die hierzu erforderlichen Arbeiten auf ihre Kosten ausgeführt werden würden. Die Kläger sind Grundstücksbesitzer in der Stadt G. Ihnen ist durch polizeiliche Verfügung der Anschluß ihrer Grundstücke an die städtische Wasserleitung aufgegeben. Sie sind der Verfügung nicht nachgekommen. Der Anschluß ist darauf seitens der Polizeiverwaltung bewirkt, und es sind die Kosten dafür von ihnen, wie sie wenigstens behaupten, zwangsweise beigetrieben worden. Sie verlangen den Betrag dieser Kosten, der eine der Kläger auch den Betrag des angeblich von ihm beigetriebenen Wasserzinses, von der Stadtgemeinde erstattet, weil sie durch den erzwungenen Anschluß in ihren Eigentums- und Vermögensrechten geschädigt seien. . .

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen.

Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung haben die Kläger Revision eingelegt. . .

Entscheidungsgründe:

Die auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlassene Polizeiverordnung für die Stadtgemeinde G. vom 4. Februar 1896 ist ihrem Inhalte nach Gesetz. Auf ihrer Grundlage sind wiederum die polizeilichen Verfügungen ergangen, wodurch den Klägern die Anschließung ihrer Grundstücke an die städtische Wasserleitung aufgegeben ist. Die Nichtbeachtung dieser Verfügung hat zur Folge gehabt, daß die Polizeiverwaltung die Anschließung bewirkt hat. Die Kosten hierfür sind angeblich von den Klägern beigetrieben. Dadurch ist den Klägern nach ihrer Behauptung ein Schaden in Höhe der Kosten, dem einen der Kläger auch ein solcher in Höhe des gezahlten Wasserzinses entstanden. Wegen desselben nehmen sie die beklagte Stadtgemeinde in Anspruch. Sie stützen den Anspruch darauf, daß durch die polizeilichen Verfügungen ein solcher Eingriff in ihr Eigentum zum Wohle des städtischen Gemeindefehens geschehen sei, für welchen nach dem Gesetze Entschädigung gewährt werden müsse.

Die Zulässigkeit des Rechtsweges kann nach der Vorschrift des § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842, betr. die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügung, keinem Bedenken unterliegen.

Der Anspruch selbst läßt sich aus dem Gesetze vom 11. März 1850 und aus der Polizeiverordnung vom 4. Febr. 1896, den Grundlagen der polizeilichen Verfügungen, durch welche der Schaden verursacht sein soll, nicht begründen, weil darin eine Entschädigung weder gewährleistet noch vorbehalten ist.

Die Kläger können sich ferner nicht auf die Bestimmung des § 75 Allg. Landrechts berufen. Denn der dort aufgestellte Grundsatz, daß der Staat (oder die Gemeinde) denjenigen zu entschädigen gehalten sei, welcher seine besonderen Rechte und Vorteile zum Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird, findet auf solche Einschränkungen des Eigentums, welche durch ein Gesetz auferlegt werden, keine Anwendung (Striethorst Archiv Bd. 60 S. 111. B. 86. Bd. 64 S. 187. Entsch. des Obertribunals Bd. 68 S. 268. Gruchot Beiträge Bd. 34 S. 882. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 9. S. 205, Bd. 19 S. 355. Bd. 26 S. 339, Bd. 34 S. 297.)

Da nun aber die Polizeiverordnung vom 4. Februar 1896 ein Gesetz ist, und die an die Kläger gerichteten polizeilichen Verfügungen sich nur als Ausflüsse dieses Gesetzes darstellen, so beruht die Nötigung der Kläger zum Anschlusse an die städtische Wasserleitung auf gesetzlicher Anordnung, und

den Klägern steht daher aus § 75 Einleitung zum Allg. Landrecht eine Entschädigungsforderung nicht zu.

Der § 31, Teil I Titel 8 Allg. Landrechts hat die aus dem Gesetze entspringenden Einschränkungen des Eigentums ebenfalls nicht zum Gegenstande. (Entsch. des Obertribunals Bd. 17 S. 377. Gruchot Beiträge Bd. 34 S. 882.)

Der Artikel 9 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 ist wesentlich nur eine Direktive für die Gesetzgebung, welche gehindert werden soll, aus öffentlich-rechtlichen Gründen in das Privateigentum weiter einzugreifen, als dieses durch die an und für sich begrenzte Natur des Eigentums geboten ist. Bei einem solchen Eingriff aber soll das Gesetz für den dadurch herbeigeführten Vermögensnachteil eine Entschädigung festsetzen (Gruchot Beiträge Bd. 34 S. 883. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 19 S. 355. Bd. 26 S. 340.)

Keines der Gesetze, auf welche die Kläger sich bezogen haben, und welche möglicherweise in Betracht kommen könnten, dient somit dem von den Klägern erhobenen Ansprüche zur Stütze. Deshalb ist die Abweisung dieses Anspruches gerechtfertigt und demgemäß die Zurückweisung der Revision geboten.

Wasserrecht.

Entrichtung eines Wasserzinses für die Wasserentnahme aus öffentlichen Gewässern.

Zwischen dem Regierungspräsidenten zu Potsdam und einer Reihe von Industriellen, deren Betriebe an der Oberspre und der Havel liegen, soll dem „Handelsteil des Berliner Tagebl.“ zufolge ein Konflikt ausgebrochen sein, weil der Regierungspräsident die zwangsweise Einziehung des Wasserzinses von jenen Industriellen angeordnet hat. Zur Begründung der Maßnahme wird der starke Wasserverbrauch der industriellen Betriebe angegeben. Die in Frage stehenden Werke entnehmen angeblich schon zur Zeit den Flüssen nur soviel Wasser, wie für ihren Betrieb notwendig ist. In der Mehrzahl der Fälle wird das entnommene Wasser dem Flusslauf wieder zurückgegeben, teilweise noch vermehrt um das aus den eigenen Brunnenanlagen entnommene Wasser. Das Flusswasser wird also nicht verbraucht, sondern nur gebraucht. Die Industriellen sind deshalb der Meinung, daß, wenngleich die ganze Frage des Wasserzinses überhaupt strittig sei, eine Abgabe nur für das dem Flusse gänzlich entzogene Wasser erhoben werden könne.

Man kann gespannt sein, welche Stellung das königliche Staatsministerium, an welches die Beschwerdeführer sich gewandt haben sollen, hierzu einnimmt.

Den Beiträgen der Wuppertalsperren-Genossenschaft gegenüber ist in einzelnen Fällen der gleiche Einwand erhoben, jedoch abgewiesen worden, weil z. B. die Triebwerkbesitzer, für die die Talsperren in erster Linie angelegt sind, das Flusswasser auch nur gebrauchen und nicht verbrauchen.

Meliorationen, Flußregulierungen.

Die Illustrierte Landwirtschaftl. Zeitung hatte am 21. November 1903 ein Preisausschreiben erlassen über die Frage: „Wie kann die Ertragsfähigkeit unserer unter ständig wiederkehrendem Wassermangel leidenden Ländereien insbesondere der leichteren Böden der norddeutschen Tiefebene, durch

geregelt Wasserwirtschaft

gesichert und erhöht werden?“

Das Preisgericht, bestehend aus den Herren: Wirkl. Geh.-Rat Prof. Dr. Julius Kühn-Halle. Excellenz, Landes-Def.-Rat Ernst König-Zehlendorf bei Berlin, Prof.

Dr. C. von Seelhorst-Göttingen und der Redaktion der Illustr. Landw. Zeitung hat den Arbeiten der Herren Professor Dr. Bachhaus, General-Direktor der Berliner Rieselfeld-Anlagen und Josef Gyász, Vorstand der ungarischen Landesversuchsanstalt für Pflanzenbau zu Magyar-Dvar (Ungarisch-Altenburg) für beste Lösung der Aufgabe den Ehrenpreis von 500 Mk. zuerkannt.

Das Preisgericht hält es in Anbetracht des überaus großen Interesses der gesamten deutschen Landwirtschaft an der Frage der Ackerbewässerung für notwendig, daß unter Führung der Landeskultur-Abteilung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft und unter Verwendung von Staatsmitteln durch praktische Versuche an geeigneter Stelle Versuchs-Bewässerungsfelder angelegt werden, auf denen die grundlegenden Fragen über die Nützlichkeit der Ackerbewässerung in Deutschland zunächst klarzulegen sind.

Die prämierten Arbeiten sind abgedruckt in der Preisschriften-Nummer 85 der Illustr. Landw. Zeitung vom 22. Oktober 1904.

Allgemeine Landeskultur.

Fischerei, Forsten.

Ausübung der Fischerei.

Die Bemerkung der Redaktion auf mein Eingekommen vom 3. September möchte ich doch nicht unbeprochen lassen!

In den alten Verleihungs-Urkunden und Kaufacten ist meist Jagd und Fischereigerechtfame zugleich genannt! Die Besitzer solcher Gerechtfamen hatten selbstverständlich das Recht, auf fremdem Boden zu jagen und zu fischen und bedurfte es hierzu keines besonderen Anrechts oder Titels an dem betr. Grund und Boden! Der Nachweis der Fischerei oder Jagdgerechtfame genügte vollkommen!

In der Verfügung des Königs Friedr. Wilhelm IV. vom 31. Okt. 1848 ist dieses Verhältnis deutlich ausgesprochen und anerkannt!

Seit Hunderte von Jahren haben die Fischereiberechtigten fremde Grundstücke unwiderprochen betreten und hierdurch schon allein ihr Recht betätigt.

Die Aufhebung des Rechtes, welches Jedermann gestattete, auf Strömen oder schiffbaren Flüssen zu angeln (§ 7 des Gesetzes vom 30. Mai 1874) hat mit der Frage der Uferbetretung durch Fischereiberechtigte nichts zu tun!

Ob die Regierung aber einem Ablösungsantrag Folge geben würde, ist mehr als zweifelhaft, denn der Fiskus selbst ist im Besitz einer großen Anzahl von Fischereien und würde sich durch die Ablösung ins eigene Fleisch schneiden!

Wie es übrigens mit den ehemals freien Fischereien steht und mit solchen, welche als besitzlos von der bürgerlichen Gemeinden säkret wurden?

Hier mag die Redaktion in Betreff der Uferbetretung Recht haben, da keine Titel und Kaufacte vorhanden sind.

Auf alle Fälle muß aber derjenige, welcher alte verbrieftete Gerechtfame hat, auch in der Lage sein, solche auszunutzen, denn anders wäre die Sache doch ein Unding.

B Ch.

Im wesentlichen sind die Gedanken wiederholt, die in dem Eingekommen in Nr. 3 ds. Bl. ausgesprochen sind. Das ändert aber an der Tatsache nichts, daß derjenige, der ein Recht an fremdem Grund und Boden zu haben behauptet, dies Recht auf Erfordern nachweisen muß. Es wir sich auch schwerlich beweisen lassen, daß seit hunderten von Jahren die Fischereiberechtigten fremde Grundstücke unwiderprochen betreten haben. Uns sind zahlreiche Fälle solcher Widersprüche bekannt geworden.

Die Annahme, daß durch die „Verfügung des Königs Friedrich Wilhelm IV. vom 31. Okt. 1848“, (gemeint ist das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd vom 31. Oktober 1848) die von dem Einsender geschilderten Verhältnisse deutlich ausgesprochen und anerkannt worden seien, geht gänzlich fehl.

Die wichtigsten §§ dieses Gesetzes lauten:

- § 1. Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben. Die bisherigen Abgaben und Gegenleistungen des Berechtigten fallen weg.
- § 2. Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht stattfinden.“

Von dem Fischereirecht ist nirgend die Rede. Hätte zu jener Zeit das Recht zum Betreten fremder Ufergrundstücke im Interesse der Fischereiberechtigten tatsächlich bestanden, so würde es unzweifelhaft aus denselben Gründen, die jenes Gesetz beseelten, aufgehoben worden sein.

Wenn nun der Einsender meint, daß es zweifelhaft sei, ob die Regierung einem Ablösungsantrag Folge geben würde, so kann auf das Urteil des Königl. Oberlandeskulturgerichts vom 8. November 1901 in der Fischereiablösungssache von von Lützels Kreis Siegen gegen den königlichen Fiskus verwiesen werden.

In diesem Urteil ist ausgesprochen:

1. Die Ablösung des dem königlichen Fiskus zustehenden Fischereirechts an einem Privatflusse ist zulässig.
2. Die Regalität steht der Ablösung nicht entgegen.
3. Für das belastete Grundstück stellt das auf Regal beruhende Recht eine Dienstbarkeit dar.
4. Durch die Ablösung wird das Interesse der Landeskultur nicht verletzt.
5. Die Fischereieigentümer ist kein einheitliches Recht, das nur im Ganzen abgelöst werden kann.

Das Urteil ist wörtlich abgedruckt in „Wasserwirtschaft und Wasserrecht.“ 2. Jahrg. Nr. 17/18.

Damit schließen wir die Erörterungen über diesen Gegenstand.

Kleinere Mitteilungen.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz hat am 14./15. Oktober d. Jz. beschlossen, die **bessere landwirtschaftliche Ausbildung der Kulturingenieure** anzuregen.

* * *

Es sind Erhebungen eingeleitet, welche auf eine **Schiffbarmachung der Leine** von Northem ab talwärts bis Hannover abzielen. In nächster Zeit werden für den Zweck Versammlungen einberufen werden, an denen auch Vertreter der Regierungen und Schiffahrtsgesellschaften teilnehmen. U. a. kommt eine Talsperrre bei Northem in Frage. Das Unternehmen dürfte jedoch bei dem stark gewundenen Lauf der Leine in hochwertigstem Boden großen Schwierigkeiten begegnen.

* * *

Die Bewässerung Ägyptens. Sir William Garshin, der Unterstaatssekretär der öffentlichen Arbeiten in Ägypten, vollendet die Ausarbeitung eines Riesensprojektes, das das gewaltigste Unternehmen der modernen Ingenieurbaufunft sein wird. Millionen Hektar Land, die jetzt infolge der fehlenden Bewässerung trocken und unfruchtbar sind, sollen dadurch dem Ackerbau erschlossen werden. Wie die Dinge jetzt liegen, erreichen wenigstens 80 Prozent der großen Wassermenge, die

aus dem Viktoria- und Albert-Njansa in den Weißen Nil fließen, niemals das niedrig gelegene Land, weil dieses Wasser durch die weiten Sumpfländer zwischen Sado und Faschoda fließt und dort fast vollständig aufgesaugt wird. Um dies zu ändern, hat Sir William Garshin den Plan gefaßt, den Flußlauf durch einen Kanal abzuleiten, der ihn von der Sumpfggend abzieht. Gleichzeitig werden Wehre an den Enden der beiden Seen errichtet, die das Austreten des Wassers in den Kanal regeln. Dieses Unternehmen wird ungefähr 2¹/₂ Milliarden Mk. kosten, wovon 520 Mill. Mk. auf den Bau des eigentlichen Kanals und der Wehre zwischen Niyut und Kench verwandt werden sollen, während der Rest zur Regulierung der Seen und zur ständigen Bewässerung von Oberägypten bestimmt ist. So werden große Landstrecken, die bis jetzt brach lagen, der Kultur erschlossen. Die Ausführung des Plans soll wegen der hohen Kosten nur allmählich, etappenweise vor sich gehen.

Allgemeines und Personalien.

Der Landrat **N a m m** in Samter ist zum Regierungsrat ernannt und in dieser Eigenschaft vom 1. Oktober d. Jz. ab der königlichen Regierung in Stettin überwiesen worden.

Dem Landrat **v. L ü c k e n** in Lublinitz ist die kommissarische Verwaltung des Landratsamts im Kreise Strehlen, Regierungsbezirk Breslau übertragen worden.

Dem Regierungsassessor **v. T r e b r a** in Potsdam ist die kommissarische Verwaltung des Landratsamtes im Kreise Kummelsburg, Regierungsbezirk Köslin übertragen worden.

Dem Regierungsassessor **Dr. v. T h a e r** in Breslau ist die kommissarische Verwaltung des Landratsamtes im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln, übertragen worden.

Der Regierungsassessor **R o g g e** in Londern ist zum Landrat ernannt, und es ist ihm das Landratsamt im Kreise Londern übertragen worden.

Dem Oberregierungsrat **P i e r s i g** aus Marienwerder ist vom 1. Oktober d. Jz. ab die Stelle des Dirigenten der Finanzabteilung bei der königlichen Regierung in Danzig übertragen worden.

Dem Regierungsassessor **v. S c h e n c k** in Münster i. W. ist in Vertretung des beurlaubten Landrats die kommissarische Verwaltung des Landratsamts im Kreise Jerichow II, Regierungsbezirk Magdeburg, übertragen worden.

Der Regierungsassessor **K e l c h** in Berlin ist der königlichen Regierung in Oppeln zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

Der Regierungsassessor **G e r i c k e** aus Liegnitz ist dem Landrat des Kreises Siegen, der Regierungsassessor **O b e r w e g** aus Arnsherg dem Landrat des Kreises Liebau und der Regierungsassessor **Dr. K l e m a n n** aus Erfurt dem Landrat des Kreises Höfster zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften zugeteilt worden.

Der Regierungsbaumeister des Wasserbauamtes **T i m m** ist von Hallig Nordmarsch nach Berlin versetzt worden. Dem Regierungsbaumeister des Wasser- und Straßenbauamtes **F r i e d r i c h V e r g h a u e r** in Beelin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste erteilt worden.

Der bisherige Landmesser **W o h l m u t h** in Medebach ist zum königlichen Oberlandmesser ernannt worden.



In Anfertigung von Drucksachen
empfehlte sich die Buchdruckerei von
fr. Welfe, Hückeswagen.

 Hartstahlguss-Polygon-Roststäbe
"mit dem Schmied" sparen 33 1/3% Kohlen.
Verlangen Sie unentgeltlichen Kostenanschlag. Vertreter gesucht.
Adolf Rudnicki, Berlin S.O., Schmidstrasse 14.

Nettetaler Trass

als Zuschlag zu Mörtel und Beton
bei Talsperr-Bauten
vorzüglich bewährt.

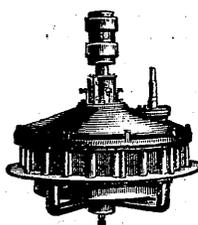
Ausgeführte und übernommene Lieferungen:

Eschbach-Talsperre bei Remscheid,
Panzer-Talsperre bei Lennep,
Bever-Talsperre bei Hückeswagen,
Salbach-Talsperre bei Ronsdorf,
Lingese-Talsperre bei Marienheide,
Fuelbecke-Talsperre bei Altena,
Heilenbecke-Talsperre bei Milspe,
Hasperbach-Talsperre bei Haspe,
Verse-Talsperre bei Werdohl,
Queis-Talsperre bei Marklissa (Schles.),
Talsperre an der schwarzen Neisse bei
Reichenberg (Böhmen.)
Oester-Talsperre bei Plettenberg.

Jakob Meurin, Andernach a. Rh.

Turbine „Phönix“

Garantirter Nutzeffekt



80%

Prima Referenzen und Brems-
protokolle stehen zu Diensten.

Schneider, Jaquet & Cie.

Strassburg-Königshofen (Elsass.)

HELIOS

ELECTRICITÄTS-ACTIEN-GESELLSCHAFT
Köln-Ehrenfeld.

Elektr. Licht-, Kraft- und Bahn-Anlagen
jeder Art und Grösse.

Sämtliche Installations- und Betriebsmaterialien
für elektr. Anlagen.

Preislisten und Kostenanschläge auf Anfrage.

Neue Gleichstrom-Maschine Type Z
für Leistungen von 4—110 PS
in offener, halbgeschlossener und vollständig
geschlossener Ausführung.

Bopp & Reuther, Mannheim

Maschinen- und Armaturen-Fabrik.



==== Brunnenbau ====

Tiefborungen nach Wasser. Rohrbrunnen.

Für Leistungen bis 120 Sek.-Ltr. ausgeführt u. v. a.
für die Städte

Frauenfeld, M., Darmstadt, Düsseldorf, Duis-
burg, Mannheim, Offenbach. Für die
Kgl. Pfälz. Eisenbahnen, Grossh.
Baden, Bayer. Eisenbahn, Grossh. Bad. Ober-
direktion, Wasser- und Strassenbau,
Kais. Hofkammer Strassburg i. E. usw.

Für Brauereien, Industrien, Private.

Armaturen für Wasser-Gas-Dampf-Leitung.
Pumpen und Pumpwerke.

Aktien-Gesellschaft für Grossfiltration Worms

baut und projektirt:

Filteranlagen

für Thalsperren-Wasser
zu Trink- u. Industriezwecken.

Enteisungsanlagen.

Moorwasserreinigung.

Weltfilter

für Wasserleitungen.

Biologische Kläranlagen für Abwässer.

— Prospekte u. Kostenvoranschläge gratis. —

Vereinigte Splauer u. Dommitzcher Thonwerke

Aktien-Gesellschaft

Dommitzsch a. Elbe

empfehlen:

Glasirte Muffen-Thonröhren

von 50—800 mm l. Weite nebst Façonstücken.

Geteilte Thonröhren

zu Kinnenanlagen aller Art.

Kanalisationsartikel:

Sinkkasten verschiedener Modelle, Fettfänge, Sandfänge etc.

Preis-Kourante gratis und franko.